



**Verordnung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles »In den Stöcken«
(Kreis Gießen, Gemeinde Buseck)
vom 28. April 1993**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und d. 3 § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der ehemalige Steinbruch »In den Stöcken« wird nach näherer Maßgabe des Abs. 2 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er hat eine Größe von 7581 m².
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil »In den Stöcken« umfaßt in der Gemeinde Buseck (Landkreis Gießen, Gemarkung Großen-Buseck) in der Flur 16 die Flurstücke 86 bis 89 und 206.
- (3) Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen außer Betrieb befindlichen Steinbruch zwischen den Ortsteilen Großen-Buseck und Oppenrod der Gemeinde Buseck. Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000.
- (4) Diese Verordnung gilt für das in Karten (Maßstab 1:2000, 1:10000 und 1:25000) rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gießen, Ostanlage 41, 35390 Gießen, verwahrt. Sie liegen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den ehemaligen Steinbruch in seiner Gestalt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie als geologisch und biologisch für den Naturhaushalt bedeutungsvolles Biotop zu erhalten.

§ 3

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten (§ 15 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz).
- (3) Handlungen im Sinne von Abs. 2 sind:
 1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu schädigen;
 2. an oder in dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 3. die Lebensfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beeinträchtigen;
 4. den geschützten Landschaftsbestandteil zu betreten.

§ 4

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt;
2. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise schädigt;
3. an oder in dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. die Lebensfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigt;
5. den geschützten Landschaftsbestandteil betritt.

§ 6

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger) des Landkreises Gießen veröffentlicht und im Landratsamt öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gießen, den 28. 4. 1993

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gießen
- Untere Naturschutzbehörde -
Veit, Landrat
Boppel, Kreisbeigeordneter

Auszug aus Topographischer Karte Maßstab 1:25000, Nr. 5418 Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil »In den Stöcken« vom 28. April 1993



Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 26. 3. 93 - AZ.: 73-R 21. 4. 1. Gie - wurde dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen vom Regierungspräsidium Gießen eine Genehmigung für den vorstehenden Verordnungsentwurf erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat: »Der von Ihnen mit Bezugsbericht vorgelegte Verordnungsentwurf wird nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes von mir mit Änderungen genehmigt.«

Diese Änderungen sind im vorstehend veröffentlichten Verordnungstext eingearbeitet.

Offenlegungsvermerk

Die in § 1 Abs. 4 dieser Verordnung bezeichneten Karten liegen zusätzlich zum Abdruck in dieser öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit vom 10. 1. 94 bis 18. 1. 94 während der Dienststunden (arbeitstäglich montags bis donnerstags von 8.30 - 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) in der Kreisverwaltung Gießen, Untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 41, 35390 Gießen, Zimmer 260, zu jedermanns Einsicht aus.